

RS Vwgh 2013/1/30 2012/17/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2013

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198;

BAO §93 Abs2;

1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. nur Ritz, BAO4, Rz 21 zu § 198 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) ergibt sich aus der BAO nicht, dass der Spruch des Abgabenbescheides die Anführung jener gesetzlichen Bestimmungen zu enthalten hat, auf denen das Leistungsgebot beruht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche nur Ritz, BAO4, Rz 21 zu Paragraph 198, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) ergibt sich aus der BAO nicht, dass der Spruch des Abgabenbescheides die Anführung jener gesetzlichen Bestimmungen zu enthalten hat, auf denen das Leistungsgebot beruht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012170038.X01

Im RIS seit

08.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at